

Schutzkonzept

für die Kindertagesstätten des Studierendenwerk Vorderpfalz

Gemäß **§8a SGB VIII** haben Kindertagesstätten einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung ist es notwendig, sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Gefährdung von Kindern zu beschäftigen. Es geht darum, Grenzüberschreitungen als Tatsache zu akzeptieren und durch verschiedene Maßnahmen Vorsorge zu treffen. Nur dann werden pädagogische Fachkräfte in die Lage versetzt mit den Gegebenheiten professionell umzugehen und im akuten Fall schnell und sicher handeln zu können.

Wir als Träger, sehen es als unsere wichtigste Aufgabe, für die uns anvertrauten Kinder die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen um eine gelingende Entwicklung zu unterstützen. Dazu gehört es nicht nur, dass wir Kinder ernst nehmen, sondern auch, dass wir sie nach bestem Wissen vor Grenzverletzungen und Übergriffen schützen.

Dieses Konzept soll dabei helfen, unseren Alltag immer wieder kritisch zu überprüfen und eine Kultur zu entwickeln, die es Kindern und Erwachsenen ermöglicht, sich in kritischen Situationen Hilfe und Unterstützung zu holen.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll allen handelnden Personen verdeutlichen, welche pädagogische Haltung in unseren Einrichtungen erwartet wird. Die pädagogischen Kräfte unterzeichnen alle den Kodex und erklären sich damit einverstanden.

Neuen Mitarbeitenden wird in der Einarbeitung dieser Verhaltenskodex vorgestellt und mit ihrer Unterschrift erklären sich der Mitarbeitende damit einverstanden.

1. Ich verpflichte mich, alle Kinder vor Übergriffen zu schützen. Ich setze mich dafür ein, die Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie in der individuellen Entwicklung ihrer Selbstsicherheit, ihrer Selbstwahrnehmung und ihrem Selbstvertrauen zu stärken und zu schützen.
2. Ich pflege einen wertschätzenden und achtsamen Umgang und begeben mich in Gesprächen auf Augenhöhe mit allen Kindern, Eltern und Fachkräften.
3. Ich beziehe Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und greife ein.
4. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor:
 - Verbaler Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen, Angst machen)
 - Körperlicher Gewalt
 - Sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung
 - Machtmissbrauch
 - Ausnutzung von Abhängigkeiten
5. Ich respektiere die persönliche Intimsphäre der Kinder. Ich bin achtsam und unterstütze die Eigenwahrnehmung der Kinder, indem ich ihre Aussagen ernst nehme und als Tatsache stehen lasse.
6. Ich orientiere mich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und berücksichtige die persönliche Entwicklung. Im gemeinsamen Kontakt entscheidet das Kind über Nähe und Distanz, dennoch wahre ich meine persönlichen Grenzen.
7. Ich respektiere das individuelle Körpergefühl der Kinder und orientiere den Körperkontakt an den persönlichen Bedürfnissen der Kinder.
8. Ich weiß, dass auch Kinder sexuelle Wesen sind und unterstütze ihre sexuelle Entwicklung.
9. Ich benenne die Geschlechtsteile und setze gezielt Grenzen für den Umgang der Kinder untereinander, um Verletzungen vorzubeugen.
10. Ich unterstütze meine Kollegen/innen in Belastungssituationen und hole mir selbst auch Unterstützung.
11. Ich akzeptiere und benenne meine eigenen Grenzen.

Ort, Datum

Unterschrift der

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Grundsätzlich können (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

Äußere Erscheinung

Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, unklare Hautveränderungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache/ bzw., häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen)

- Starke Unterernährung
- Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolante Körperhygiene (Schmutz und oder Reste von Kot auf der Haut, entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, unzureichende Bekleidung u.a.)

Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- Völlige Distanzlosigkeit und/oder hohe Aggressivität
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Kind/ Jugendlicher wirkt benommen/ berauscht, unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten
- Kind/ Jugendlicher wirkt apathisch oder stark verängstigt, emotional instabil
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- Häufiges Fehlen in der Schule/ Schulversäumnisse/ Probleme im Arbeits- und Lernverhalten
- Sozialer Rückzug oder sonstige Auffälligkeiten im Sozialverhalten
- Häufige Delikte oder Straftaten
- Wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- Wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten oder wiederholt zu altersunangemessener Zeit in der Öffentlichkeit

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- Häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- Deutliche mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation/ Wohnsituation

- familiäre Überforderungssituationen und existentielle Notlagen (z.B. durch besondere Veränderung der Familienstruktur, plötzliche Arbeitslosigkeit, Verschuldung...)
- ausgeprägte Bindungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmiteinkauf, Müllentsorgung)
- Wohnung ist vermüllt, verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (bspw. stark beschädigte Türen)
- Nicht Beseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- Offensichtlich zu geringer Wohnraum
- Unangemessene Schlafsituation
- Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Fehlen jeglichen Spielmaterials

Ampelsystem

Um Kindern zu verdeutlichen, welches Verhalten *von Erwachsenen* nicht akzeptabel ist, arbeiten wir mit einem Ampelsystem, das über ungeeignete Verhaltensweisen informiert. Analog gilt das Ampelsystem pertinent bzgl. des Verhaltens durch andere betreute Kinder der Einrichtung. Die Bedeutung der Ampel und die Beschwerdemöglichkeiten werden in unseren Kitas mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und jährlich neu besprochen und aktualisiert.

GRÜNE AMPEL - dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

- Über Kinder reden im Sinne des pädagogischen Austausches
- Schimpfen
- Kinder auffordern, aufzuräumen
- Was mit Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden
- Wegholen, wenn andere geschädigt wurden
- Infos an das zuständige Jugendamt/Eltern weitergeben, wenn das Kind in Gefahr ist

GELBE AMPEL - dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und behindert die Entwicklung von Kindern.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

- Nicht ausreden lassen
- Dinge weitererzählen, die ein Kind nicht möchte
- Private Dinge eines Kindes ohne Erlaubnis anschauen
- Rumschreien
- Absprachen nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich für etwas Besseres halten
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ohne Grund ändern
- Was Böses wünschen
- Unverschämt werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Wut an Kindern auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Über Eltern, Familie schlecht reden
- Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Kindern etwas zumuten, von dem man weiß, dass sie es nicht schaffen können
- Angst machen

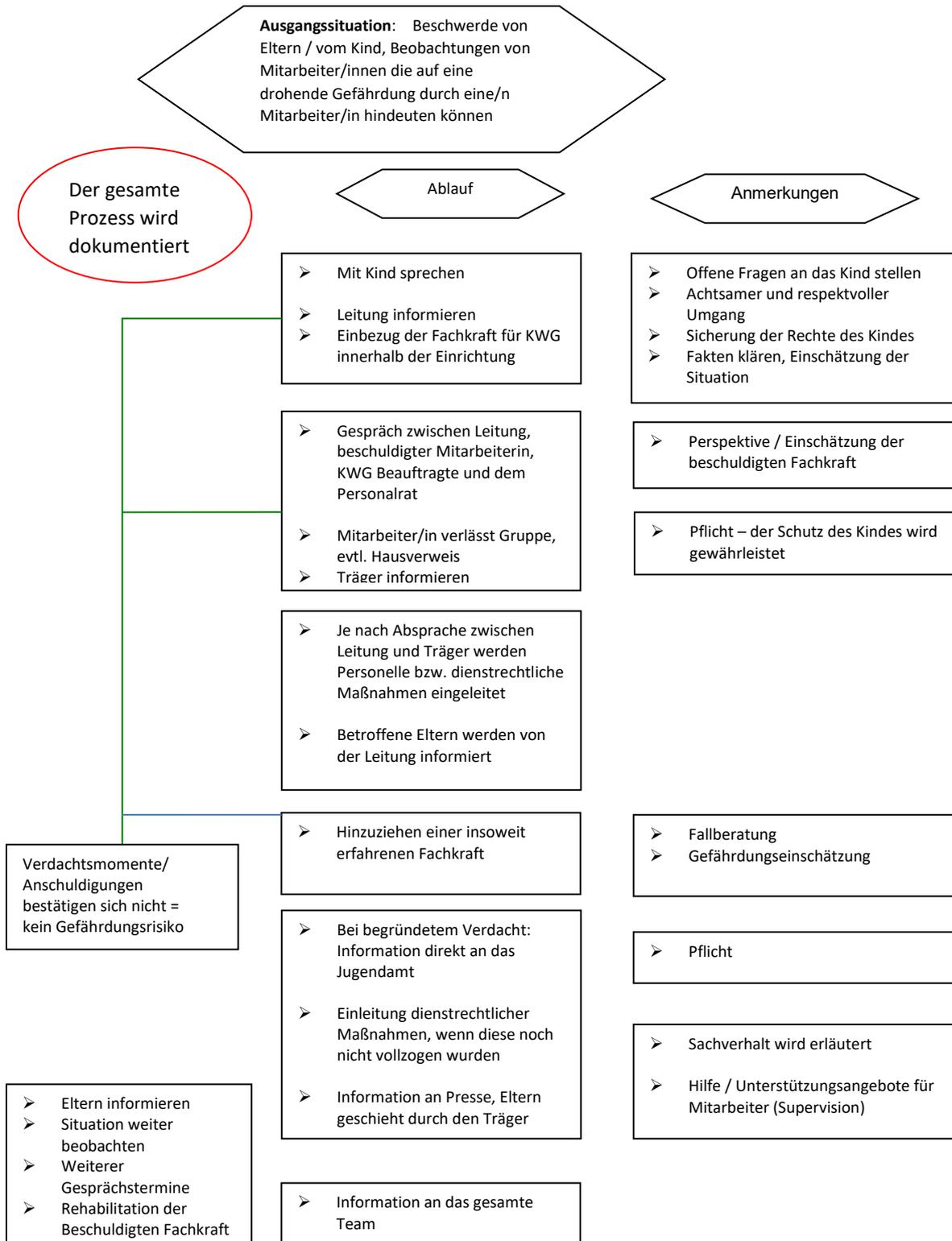
ROTE AMPEL - dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Fachkräfte angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

- Schlagen, weh tun, verletzen
- Einsperren
- Festbinden
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Erwachsene im Intimbereich berühren sollen/müssen
- Klauen
- Gewalt anwenden

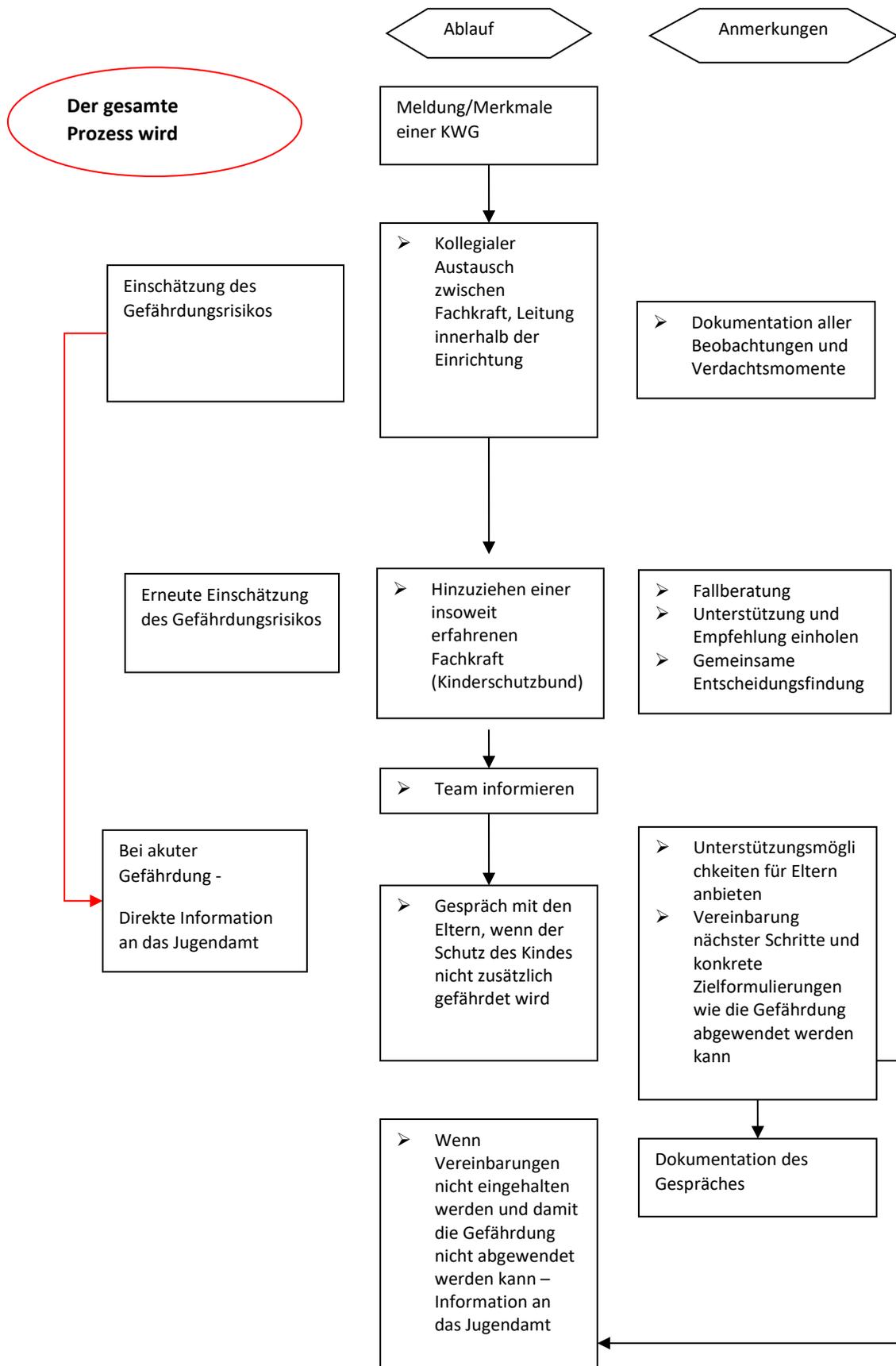
Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung

Dir folgenden Leitfäden zeigen auf, wie im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung schrittweise vorzugehen ist. Dabei unterscheiden wir Vorfälle im Haus (durch Fachkräfte, Praktikanten, Aushilfen, Kinder, ...) oder außerhalb der Einrichtung (durch Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, ...).

Prozessablauf bei INTERNER-Gefährdung



Prozessablauf bei EXTERNER - Gefährdung



Einrichtungsbezogene Ergänzungen

Nachfolgend werden Ergänzungen dargestellt die einrichtungsbezogen besondere Aufmerksamkeit bedarf.

Aufsicht der Kinder im Außenbereich

Durch die Lage der Kita in der Stadt in Verbindung mit einem direkt angrenzenden Gehsteig und einem hohen und wechselnden Menschenaufkommen (durch die angrenzende Mensa) sind die Mitarbeiter der Kita angehalten, genau zu schauen das Personen von außen die Intimsphäre der Kinder nicht verletzen. Da das Tor immer verschlossen ist, darf auch niemand ein Kind über den Zaun bringen oder abholen.

Sichtschutz

Durch die Lage der Kita in der Stadt in Verbindung mit einem direkt angrenzenden Gehsteig ist der Sichtschutz immer in einem funktionierenden Zustand zu halten, um die Intimsphäre der Kinder nicht zu verletzen.

Studierendenzimmer der HS

Da die HS ein Zimmer für Studierende in der Kita zur Verfügung stellt, muss darauf geachtet werden, dass die Kita immer rechtzeitig Informationen über anwesende Personen per Mail erhält. Somit ist gewährleistet, dass alle Erzieher*innen wissen welche Personen sich im Haus aufhalten.

Aufsicht im Schlafbereich blaue Gruppe EG

Alle Kinder gehen (sofern es alles Schlafkinder sind) gemeinsam mit allen Erziehern der blauen Gruppe, aber mit mindestens zwei Erzieher*innen in den Schlafrum, schlafen. Erst wenn das letzte Kind schläft verlassen die Erzieher*innen den Raum. Dieser Raum wird durch ein einsehbares Sichtfenster in der Türe sowie ein Babyphon überwacht. Es hält sich mindestens immer ein Erzieher*in im anliegendem Gruppenraum auf.

Aufsicht im Schlafbereich grüne Gruppe OG

Da in der grünen Gruppe nicht alle Kinder schlafen gehen, begleitet ein/e Erzieher/in diese Kinder. Wenn die Kinder eingeschlafen sind, verlässt der/die Erzieher/in diesen Raum. Auch dieser Raum wird durch ein einsehbares Sichtfenster sowie einem Babyphon überwacht.

Wickelsituation

Jeder Gruppenraum besitzt einen separaten Wickelbereich, der mit einer Türe verschlossen werden kann, um die Intimsphäre der Kinder zu schützen. Es befindet sich in dieser Türe auch ein einsehbares Sichtfenster, sodass die Erzieher*innen der Gruppe immer einen Einblick über die Situation haben können.